

# **Asien Forum Würzburg e.V.**

06.11.2019

## **§ 1 Name, Vereinssitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

Asien Forum Würzburg e.V.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg einzutragen und hat seinen Sitz in Würzburg. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt die Förderung des Verständnisses zwischen Deutschland und Asien. Zu seinen Aufgaben zählt die Pflege der Beziehungen zu Organisationen und Institutionen mit verwandten Zielen, insbesondere zu solchen, die sich mit asiatischen Kulturen und Ländern beschäftigen.

Die Ziele des Vereins werden verwirklicht insbesondere durch:

1. Durchführung von Aktivitäten und Förderung von Institutionen, die zum gegenseitigen Verständnis und zu einem Dialog der Kulturen beitragen. Hierbei ist an Ausstellungen, Kurse, Aufführungen, Gesprächskreise, Seminare und Reisen und an eine enge Zusammenarbeit im Rahmen der bestehenden Partnerschaften (z.B. die Städtepartnerschaft Otsu-Würzburg und die Partnerschaft mit dem Plastischen Theater Hobbit) gedacht.
2. Unterstützung und Initiierung von Kontakten zwischen Menschen und Institutionen aus Europa und Asien.
3. Unterstützung von Vereinen und Gruppierungen für japanisch-ostasiatische Kampfsportarten (Budo).

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

1. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus
  - ordentlichen Mitgliedern

- korporativen Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die Aufgaben und Ziele des Vereins als eigene wahrnehmen und vertreten.
  3. Korporative Mitglieder sind Körperschaften (juristische Personen), die bereit sind, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.
  4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder, korporative Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied erhält das Protokoll der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Der Beitritt ist schriftlich dem Vorstand zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von einem Monat. Eine Ablehnung der Aufnahme ist nur dann statthaft, wenn wegen triftiger Gründe davon auszugehen ist, daß der Bewerber nicht die in § 3 genannten Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt. Ein abgelehnter Bewerber hat das Recht, innerhalb von einem Monat Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung zu erheben. Diese entscheidet endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
3. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand mit einer vierteljährlichen Frist zum Schluss des Kalenderjahres zu erklären.
4. Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens einem Monat Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen diesen ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich

ingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

5. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Arbeitskreise

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Quartal durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Mitteilung von Tagesordnung, Ort und Zeit spätestens vier Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Dies gilt grundsätzlich nicht für Anträge zu einer Satzungsänderung. Über die Zulassung von danach eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 10% aller Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Mitteilung von Tagesordnung, Ort und Zeit spätestens zwei Wochen vor dem Termin zu erfolgen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes persönliche oder korporative Mitglied hat eine Stimme, eine Stimmübertragung ist nur in schriftlicher Form zulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Die Wahl des Vorstandes.

2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und die Buchführung des Vereins jederzeit zu überprüfen. Über die Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und die Erteilung der Entlastung.
4. Die Diskussion über die Arbeit des Vereins.
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Ein Antrag für eine Ehrenmitgliedschaft muß schriftlich und von mindestens 10% aller Mitglieder, mindestens aber von 10 Mitgliedern unterstützt beim Vorstand eingereicht werden.
6. Die Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit.
7. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
8. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
9. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden (dem Vorsitzenden), im Falle ihrer (seiner) Verhinderung von ihrer Stellvertreterin (seinem Stellvertreter) geleitet.
10. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen, die Satzung oder ein Mitgliederbeschluss dem entgegenstehen.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist durch die Schriftführerin (den Schriftführer) oder eine Vertreterin (einen Vertreter) eine Niederschrift anzufertigen, die zumindest den Wortlaut aller Beschlüsse enthalten muß und von der Versammlungsleiterin (dem Versammlungsleiter) und der Schriftführerin (dem Schriftführer) bzw. der Vertreterin (dem Vertreter) zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift wird den Vereinsmitgliedern zu Verfügung gestellt.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden (des Vorsitzenden).
3. Der Vorstand besteht aus
  - einer Vorsitzenden (einem Vorsitzenden)
  - einer stellvertretenden Vorsitzenden (einem stellvertretenden Vorsitzenden)

- einer Schatzmeisterin (einem Schatzmeister)
- einer Schriftführerin (einem Schriftführer)

## **§ 10 Wahl des Vorstandes**

1. Die Wahl des Vorstandes geschieht durch die Mitgliederversammlung und werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen entschieden. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
2. Für jeden der in § 9 genannten Vorstände wird eine eigene Wahl durchgeführt. Grundlage der Wahlen sind Kandidatenlisten, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden. Hierbei sind wohl Mehrfachkandidaturen, aber nicht Ämterhäufung zugelassen. Jedes Mitglied hat das Recht, mittels schriftlichem Antrag Kandidaten zu benennen.
3. Wird ein Vorstandsposten während einer Wahlperiode vakant, bestimmt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter für den Rest der Wahlperiode.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach außen. Er regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die

- gemeinsame gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach außen durch die Vorsitzende (den Vorsitzenden) oder die stellvertretende Vorsitzende (den stellvertretenden Vorsitzenden) und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB
- Verwaltung des Vereinsvermögens, Aufstellung des Haushaltsplanes und Erstellung eines Jahreskassenberichtes durch die Schatzmeisterin (den Schatzmeister)
- Erstellung und Verteilung des Protokolls der Mitgliederversammlung gemäß § 8 durch die Schriftführerin (den Schriftführer)
- Einsetzen von Arbeitskreisen
- Koordinierung der wissenschaftlichen, kulturellen und anderen, zum deutschasiatischen Verständnis beitragende Aktivitäten
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen sowie Durchführung der gefaßten Beschlüsse
- Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt die Vorsitzende (der Vorsitzende) nach Bedarf oder auf Antrag von zwei anderen Vorstandsmitgliedern ein. Der Vorstand bestimmt selbst die Tagesordnung seiner Sitzungen und beschließt mit einfacher

Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden (des Vorsitzenden). Wenn diese (dieser) sich enthält, entscheidet das Los. Über jede Vorstandssitzung ist durch die Schriftführerin (den Schriftführer) oder eine Vertreterin (einen Vertreter) eine Niederschrift anzufertigen, die zumindest den Wortlaut aller Beschlüsse enthalten muß und von der Sitzungsleiterin (dem Sitzungsleiter) und der Schriftführerin (dem Schriftführer) bzw. der Vertreterin (dem Vertreter) zu unterzeichnen sind.

## **§ 12 Die Arbeitskreise**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einsetzung eines Arbeitskreises für die Durchführung eines Projektes zu beantragen. Der Antrag erfolgt schriftlich von mindestens drei Projektmitarbeitern und unter Angabe der Gründe, wie das Projekt den im § 2 genannten Vereinszielen dient.
2. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
  - Wird der Antrag durch den Vorstand angenommen, wählen die Projektteilnehmer für jeweils ein Jahr eine Sprecherin (einen Sprecher) und eine Stellvertreterin (einen Stellvertreter).
  - Wird der Antrag durch den Vorstand abgelehnt, so haben die Antragsteller das Recht, innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung zu erheben.
3. Die Aktivitäten der Arbeitskreise werden durch den Vorstand unterstützt.
4. Die Sprecher in (der Sprecher) eines eingesetzten Arbeitskreises berichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Projektarbeit.
5. Ein Arbeitskreis wird aufgelöst durch
  - den Vorstand auf Antrag der Sprecherin (des Sprechers) des Arbeitskreises, oder
  - durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

## **§ 13 Gemeinnützigkeit und Finanzierung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt (vgl. § 2) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
5. Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht.
6. Die Beiträge werden in Form eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

#### **§ 14 Satzungsänderung**

1. Der Antrag auf Satzungsänderung muß bei der Einladung zur Mitgliederversammlung im Tagesordnungsvorschlag enthalten sein.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
3. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Auflagen/Bedingungen können vom Vorstand beschlossen werden.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an Wildwasser Würzburg e. V.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.11.2019 in Würzburg beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.